

Einführung in die Grundbuchvermessung : Vorlesung aus dem Einführungskurs der praktizierenden Grundbuchgeometer [Schluss]

Autor(en): **Guhl, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-183094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anlass zu lebhaften Erörterungen gaben die Bemerkungen eines Kollegen über das Taxationswesen und das finanzielle Ergebnis einer Gemeinde, ausgeführt nach der neuen eidg. Vermessungsinstruktion. Es wurde in der Folge der Taxationskommission der dringende Wunsch ausgesprochen, sich intensiv mit den Taxationen zu befassen und den neuzeitlichen Anforderungen noch besser anzupassen.

Damit konnte der Präsident den offiziellen Teil der Tagung schliessen, einer Tagung, die in ihrer Prosa von Rede und Gegenrede nur für kurze Zeit unterbrochen wurde, als man die Suppe auftrug, und als Freund Kellermeister die Hahnen aufdrehte.

Die Wogen der Erregung glätteten sich, die Stimmung wurde mild; mit Befriedigung nahm man Kenntnis vom Stande der Vorbereitungsarbeiten für die Hauptversammlung und alles sah hoffnungsfroh dem 7. Juni entgegen.

Der Sekretär: *E. Vogel.*

Einführung in die Grundbuchvermessung.

Vorlesung aus dem Einführungskurs der praktizierenden Grundbuchgeometer,

gehalten von Prof. *Dr. Theo Guhl*, Chef des eidg. Grundbuchamtes, Bern.

(Schluss.)

Die Bundesbeiträge an die Parzellarvermessung erleiden ebenfalls eine Abstufung von 60 bis 80 % der Vermessungskosten, wie sie vor der Inangriffnahme oder Vergebung der Vermessung berechnet werden. Die bescheidenere Beitragsleistung von 60 % tritt für grosse Städte mit hohem Bodenwert ein, da man annimmt, dass diese Stadtgemeinden von sich aus verhältnismässig leicht die beträchtlichen Mittel aufbringen. Die starke Inanspruchnahme des Bundes mit 80 % dagegen ist in den Berggebieten mit niedrigem Bodenwert angezeigt, wo die Bereitstellung der an sich geringern Mittel durch die Gemeinden und Eigentümer doch auf grosse Schwierigkeiten stossen wird. Dazu kommt die für den Bund recht nützliche Vorschrift, dass der Bundesbeitrag für Städtevermessungen nach Instruktion I für die Hektare den Betrag von 200 Franken nicht übersteigen

darf. Die Städtevermessungen dienen in höherem Masse als die Vermessungen der übrigen Gebiete noch andern als Grundbuchzwecken; sie werden für Baupläne, Baulinienpläne, Aufnahme unterirdischer Leitungen usw. verwendet und müssen häufig wegen diesen besonderen Verwendungsarten höheren Anforderungen entsprechen. Eine Unbilligkeit gegenüber den Städten kann bei richtiger Würdigung der Sachlage in dieser Vorschrift nicht erblickt werden, um so weniger als die Praxis der Bundesbehörden diese Bestimmung für die Städte in günstigem Sinne ausgelegt hat. Die Beschränkung des Bundesbeitrages auf die Summe von 200 Franken für die Hektare greift nämlich *nur insofern Platz*, als die durchschnittlichen Vermessungskosten für das ganze in Instruktion I zu vermessende Gebiet den genannten Betrag übersteigen.

Der Bundesbeschluss über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung hat — im Gegensatz zum Vorschlage des Bundesrates — diese Subventionsansätze auch auf die Ergänzungsarbeiten an bestehenden Vermessungswerken ausgedehnt, und sogar eine Beitragsleistung von 20 % an die Nachführungskosten vorgeschrieben. Man mag sich aus Billigkeitsgründen mit der Subventionierung der Ergänzungsarbeiten einverstanden erklären; die Beitragsleistung an die Nachführungskosten im Betrage von 20 % unterliegt der Gefahr, dass damit eine Zersplitterung von Bundesgeldern eintritt. Durch diesen vom Bund unternommenen Fünftel der Nachführungskosten werden in der Regel weder die Nachführungsarbeiten wesentlich gefördert noch die auf den Grundeigentümern lastenden Gebühren vermindert (vergl. unten B, Ziff. 3).

B. Die Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Mit Ausnahme der Triangulation höherer Ordnung, die ausschliesslich Sache des Bundes ist und von der Abteilung für Landestopographie ausgeführt wird, tritt bei allen Arbeiten, die unter den Begriff der Grundbuchvermessung fallen, eine Teilung der Aufgabe zwischen Bund und Kantonen ein. Die wichtigsten Grundsätze über dieses Verhältnis seien hervorgehoben:

1. Die Ausführung der *Triangulation IV. Ordnung* ist grundsätzlich Sache der Kantone, die zu deren vorschriftsge-

mässen Ausführung, sei es durch Vergebung der Arbeit in Akkord oder durch Regiebetrieb, verpflichtet sind (Verm. Verordn., Art. 5). Der Bundesrat hat sich oder seinen zuständigen Organen bloss die Genehmigung der Triangulationsprogramme und der einzelnen Verträge über die Vergebung der Arbeit, sowie die Aufsicht, Verifikation und Anerkennung der Triangulationen vorbehalten. Ausnahmsweise führt der Bund im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Triangulation IV. Ordnung selbst aus, unter entsprechender Verteilung der Kosten (Bundesbeschluss über die Kostentragung Art. 3). Im Jahre 1913 wurde in 15 Kantonen an der Ausführung der Triangulation IV. Ordnung gearbeitet, wobei nur in einem einzigen Kanton (Appenzell A.-Rh.) die Organe des Bundes diese Arbeiten ausführten.

2. Den Hauptteil der Grundbuchvermessung bildet natürlich die *Parzellar- oder Stückvermessung*. Hier besteht grundsätzlich das gleiche Verhältnis zwischen Bund und Kanton, wie bei der Triangulation IV. Ordnung. Den Kantonen liegt die Ausführung der Arbeit ob, während der Bund sich auf eine intensive Aufsicht beschränkt, die durch die grosse finanzielle Inanspruchnahme des Bundes ohne weiteres gerechtfertigt wird. Im einzelnen hat der Bundesrat sich oder den untergeordneten Amtsstellen des Bundes in der Vermessungsverordnung und in der Vermessungsinstruktion folgende Kompetenzen ausbedungen:

a) Die Abgrenzung des in jedem einzelnen Falle zu vermessenden Gebietes und dessen *Einteilung in Instruktions- und Masstabgebiete* (Verm. Verordn. Art. 21).

b) *Die Genehmigung der einzelnen Vermessungsverträge*, die zwischen dem übernehmenden Grundbuchgeometer und der vergebenden Gemeinde, als direkt beteiligte Kontrahenten, abgeschlossen werden (Verm. Verordn. Art. 14, Abs. 2). Diese als Genehmigung bezeichnete Mitwirkung der Bundesbehörden beim Vertragsabschluss ist juristisch eine Teilnahme am Vertragsabschluss. Privatrechtlich ist auch die vergebende Gemeinde erst an den Vermessungsvertrag gebunden, wenn die Genehmigung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes erteilt ist, und der ausführende Grundbuchgeometer besitzt erst von diesem Zeitpunkt an eine rechtsgültige, vertragliche Grundlage für seine

Arbeit. Es liegt hier ein Verhältnis vor, wie man es im Vormundschaftsrecht, oder im öffentlichen Recht einzelner Kantone für das Verhältnis von Staat und Gemeinden, antrifft; nur ist die Genehmigung nicht zum Schutz der Gemeinden, sondern im eigenen Interesse des Bundes aufgestellt. Der Bund ist eben mit Bezug auf die Kosten weit mehr an den Vermessungsverträgen beteiligt als die vergebenden Gemeinden, und es kann den Bundesorganen nicht mit Grund übel genommen werden, wenn sie bei der Festsetzung der Vermessungspreise ein gewichtiges Wort mitsprechen wollen. Man mag sich in dieser Richtung nur vergegenwärtigen, dass die Erhöhung oder Verminderung des Hektarenpreises um einen Franken die Gesamtsumme der Vermessungskosten für die ganze Grundbuchvermessung sofort um mehr als 3 Millionen Franken beeinflusst.

Die Frage, in welcher Weise der Bund seinen Einfluss auf den Abschluss des Vermessungsvertrages rechtzeitig geltend machen kann, ohne dabei den kantonalen und Gemeindeorganen, sowie den übernehmenden Grundbuchgeometern zu nahe zu treten, ist nicht leicht zu entscheiden. Man dachte ursprünglich an die Einsetzung einer Taxationskommission, in der die eidg. Oberaufsichtsbehörde, die Kantone und der schweiz. Geometerverein vertreten gewesen und die jedesmal vor Ausschreibung einer Gemeinde zur Vermessung in Funktion getreten wäre (vergl. Bundesblatt 1909, Band IV, Seite 530). Allein der Bundesrat hat gewiss mit Recht von der Einsetzung einer solchen gemischten Taxationskommission Umgang genommen, denn dieser umständliche Apparat hätte bald Anlass zu klagen geben müssen. Es hätte nicht als angängig erachtet werden können, dass eine mehrheitlich aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Kommission schlechthin die Vermessungspreise diktierte. Die freie Konkurrenz unter den Grundbuchgeometern und der Einfluss ihrer Organisation auf die Preisfestsetzung durften nicht in dieser radikalen Weise ausgeschlossen werden. Das Recht der Grundbuchgeometer, durch ihre Organisation ungerechtfertigte Unterbietungen und illoyale Konkurrenz zu vermeiden, musste anerkannt werden.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, dass sich der Bund in einer mehrheitlich aus Grundbuchgeometern zusammengesetzten

Taxationskommission vertreten lassen sollte. Diese Lösung war selbstverständlich für den Bund unannehmbar, da hier ebenso wenig den Organen des Bundes die missliche Stellung zugemutet werden konnte, die der Bundesrat durch Ablehnung des zuerst genannten Vorschlages den privaten Grundbuchgeometern ersparen wollte.

Die Entwicklung der Verhältnisse hat nun zu einer andern Lösung geführt, die nach den bisherigen Erfahrungen und bei vorurteilsloser Betrachtung als eine angemessene betrachtet werden darf. Von einer gemeinsamen Taxation, an der die Vertreter beider Vertragsparteien mitwirken, wird überhaupt Umgang genommen. Dagegen setzen Kantonsgeometer und Vertreter des Bundes vor der Ausschreibung einer Gemeinde an Hand genauer, tatsächlicher Angaben und Grund einer Besichtigung der zu vermessenden Gemeinde, die Instruktions- und Masstabgebiete fest und berechnen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die Maximalausgaben, die für das Vermessungswerk aufgewendet werden können. Dieses Verfahren verfolgt den Zweck, den kantonalen und eidgenössischen Behörden die Grundlagen für die Beurteilung der eingehenden Angebote der Grundbuchgeometer zu liefern und eine gerechte und, soweit erforderlich, einheitliche Ansetzung der Vermessungspreise im ganzen Gebiet der Schweiz herbeizuführen. Soweit die Grundbuchgeometer für ihre Zwecke die Anordnung einer Taxation durch ihre privaten Kommissionen für notwendig erachten, bleibt ihnen deren Vornahme unbenommen. Wenn sich dann in einem oder andern Fall ergeben sollte, dass eine Vermessung nicht zu den Bedingungen vergeben werden könnte, die von den Vertretern des Kantons und des Bundes bei ihrer lokalen Besichtigung als angemessen angesehen worden sind, mag zu der aus drei Experten bestehenden eidgenössischen Taxationskommission Zuflucht genommen werden (vergl. Bundesblatt 1914, Band I, Seite 359—360).

c) Die Anerkennung und Subventionierung der vollendeten Vermessungswerke, die auf Grund des kantonalen Verifikationsberichtes vom Bundesrat ausgesprochen wird (Verm. Verordn. Art. 23). Die direkte Leitung und Ueberwachung der Parzellarvermessung und die Schlussverifikation der Vermessungs-

werke fallen somit in die Befugnisse der Kantone, die hiefür eine geeignete Vermessungsaufsicht einzurichten haben. Immerhin nimmt die Vermessungsverordnung durch die Vornahme von Inspektionen durch die eidg. Oberaufsichtsbehörde in Aussicht und ordnet auch den Fall, dass auf Wunsch eines Kantons die Leitung und die Verifikation einer Gemeindevermessung von den Organen des Bundes selbst, unter entsprechender Rechnungsstellung an den Kanton, besorgt werden sollen (Verm. Verordn. Art. 2—4).

d) Genehmigung sämtlicher kantonaler Erlasse über das Vermessungswesen. Diese Erlasse sind ziemlich zahlreich, da nicht nur ergänzende Vorschriften über die Triangulation IV. Ordnung, über die Organisation des Vermessungswesens (Neuvermessung und Nachführung), sondern auch Bestimmungen über die Vermarkung, die öffentliche Auflage und rechtliche Anerkennung der Vermessungswerke, über deren Aufbewahrung und Benutzung, über die Tragung der Vermessungskosten, über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung von Vermessungspunkten und über deren Schutz und Erhaltung aufzustellen sind (Verm. Verordn., Art. 7, 12 und 31).

3. Die Nachführung der Vermessungswerke. Mit der Ausführung der Neuvermessung ist derjenige Teil der Arbeit geleistet, der zur Anlage des Grundbuches unerlässlich ist, aber ebenso wichtig ist, sowohl vom Standpunkt des Vermessungswesens als im Interesse der Grundbuchführung, die Evidenzhaltung oder Nachführung der Vermessungswerke. Zahlreiche Kantone haben in dieser Richtung bisher schlimme Erfahrungen gemacht, da wegen Unterlassung einer zweckmässigen Nachführung die Vermessungswerke rasch an Zuverlässigkeit eingebüsst und an Wert verloren haben. Darum hat die eidgenössische Instruktion eingehende Vorschriften über die Nachführung aufgestellt und den Kantonen deren Erfüllung ans Herz gelegt.

Mit der Zusprechung der Bundessubvention an ein Vermessungswerk wird stets die ausdrückliche Verpflichtung des Kantons verbunden, das Vermessungsoperat ohne Unterbruch nachzuführen. Deshalb haben die Kantone auch die Nachführung für bestimmte Vermessungsbezirke besonderen Nachführungsgeometern zu übertragen, die für die Erhaltung der

Vermessungswerke verantwortlich sind (Verm. Verordn., Art. 30 ff). Hiebei kann entweder eine völlige Verstaatlichung der Nachführungsarbeiten eintreten, oder es kann je nach den Verhältnissen eine andere Lösung, z. B. die Uebertragung der Nachführung für bestimmte Kreise an einzelne Privatgeometer, gewählt werden. Auch die Grundbuchführung wird indirekt zur Förderung des Nachführungswesens herangezogen, indem der Grundbuchverwalter Teilung und Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch von der Vorweisung von Mutationsplänen abhängig macht und andere Aenderungen von Amtes wegen dem Nachführungsgeometer mitteilt (Verm. instr. Art. 135 und 155).

Die beträchtlichen Kosten, die durch die Nachführung der Vermessungswerke verursacht werden, sind angemessen unter alle an der Erhaltung des Vermessungswerkes interessierten Gemeinwesen und Personen zu verteilen. Das Z. G. B. ermächtigt allerdings die Kantone, die Kosten der Nachführung den Grundeigentümern zu überbinden und zu diesem Zwecke Gebühren zu erheben (Z. G. B. Art. 954). Doch muss ohne weiteres zugegeben werden, dass eine völlige Abwälzung der Kosten auf die beteiligten Grundeigentümer von diesen oft als drückende Last empfunden wird und empfunden werden muss. Mit der einheitlichen Nachführungsarbeit hängen eben stets auch Aufwendungen für Erhaltung und Ersatz von Vermessungsfixpunkten und Aenderungen in mehreren Planexemplaren und Büchern zusammen, für die billigerweise nicht die Grundeigentümer aufzukommen haben.

Daher sollten die Kantone, wo immer dies angeht, die für die Nachführung bestimmte Bundessubvention durch eigene Beiträge und durch Leistungen der Gemeinden ergänzen und nur den verbleibenden Kostenanteil mit aller Sorgfalt und in gerechter Weise auf die Grundeigentümer laden.

III. Die Durchführung der Grundbuchvermessung.

Mit Rücksicht auf die beträchtliche Ausdehnung der Neuvermessungsarbeiten, die für ihre Durchführung eine verhältnismässig lange Zeitdauer beanspruchen und grosse Kosten verursachen, hat das Z. G. B. den Bundesrat angewiesen, *einen allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchver-*

messung auszuarbeiten (Z. G. B. Schl. T., Art. 38). Hierbei sollen die Kantone als die zunächst Beteiligten mitwirken. Obwohl dieser allgemeine Plan zur Zeit noch nicht vorliegt und bestimmte Angaben über die Durchführung der Grundbuchvermessung somit noch nicht gemacht werden können, geziemt es sich doch, unsere Vorlesung mit einem Blick in die Zukunft abzuschliessen.

Als Vorbereitung für die Aufstellung des allgemeinen Planes sind auf Ende 1913 sowohl die Gebiete berechnet worden, die bereits anerkannte Grundbuchvermessungen besitzen, als auch diejenigen, deren Vermessungswerke zur Zeit ergänzt werden oder die in Neuvermessung begriffen sind.

Anerkannte Grundbuchvermessungen weisen sozusagen alle Kantone auf, jedoch zum Teil in sehr geringer Ausdehnung. Am besten stellen sich in dieser Richtung die Kantone Aargau mit 241 km², St. Gallen mit 167 km², sowie Basel-Landschaft, Graubünden und Thurgau mit je zirka 90 km². Im ganzen sind bis Ende 1913 jedoch bloss 854 km² definitiv als Grundbuchvermessungen anerkannt worden.

In Ergänzung begriffen sind 3841 km², wovon der Kanton Bern rund 2400 und Aargau 450 km² aufweisen, und woran im weitern die Kantone Zürich, Obwalden, Graubünden, Waadt und Wallis mit je 120–180 km² beteiligt sind. Hieraus ergibt sich doch der Schluss, dass zur Zeit schon beträchtliche Gebiete in Arbeit stehen. Dieser Umstand mag auch durch einen Blick auf die bereits bezahlten und in nächster Zeit zur Ausrichtung gelangenden Bundesbeiträge beleuchtet werden: Bis zum Ende des Jahres 1913 wurde vom Bunde etwas mehr als eine halbe Million Franken ausbezahlt, und ferner sind für die in Arbeit stehenden und in den nächsten Jahren zur Erledigung gelangenden Arbeiten im Gesamtkostenbetrage von etwa 4 Millionen Franken, 2,750,000 Franken als Grundbuchvermessungsfonds bereit gestellt worden. Dieser Grundbuchvermessungsfonds ist bisher jährlich mit einer Million Franken gespiesen worden, und es ist zu hoffen, dass die Finanzlage des Bundes eine Reduktion dieser jährlichen Einlage vermeiden lässt.

Im übrigen werden nun etwa folgende Punkte als besonders wichtig hervorzuheben sein:

A. Die Einteilung in Instruktionsgebiete und die Vermessung der Alpen und Weiden. Die genaue Festlegung der Instruktions- und Masstabgebiete findet, wie bereits erwähnt, jeweils vor Abschluss der einzelnen Vermessungsverträge statt. Dagegen muss diese Abgrenzung doch schon vorher bei der Aufstellung des allgemeinen Planes, wenigstens in grossen Zügen, vorgenommen werden. Dies lässt sich ohne besondere Schwierigkeiten durchführen, da die Grundsätze dieser Einteilung bereits in der Vermessungsverordnung aufgestellt sind. Nach Art. 15 dieser Verordnung soll Instruktion I mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit hohen Bodenpreisen, also auf grössere Städte und Ortschaften mit städtischer Bebauungsart, beschränkt werden.

Die übrigen, ländlichen Gebiete mit normalen Bodenpreisen, wie wir sie in der Hauptsache in unserem schweizerischen Mittelland finden, gehören in Instruktion II, doch können besondere Verhältnisse, wie sehr kupertes und waldiges Hügelland und dergl., eine Einordnung in die Instruktion III ratsam erscheinen lassen.

In die Instruktion III, mit verminderten Genauigkeitsforderungen, fallen die Gebiete mit niedrigen Bodenpreisen, wobei die Vermessungsverordnung als Beispiel auch die Alpen und Weiden unter diese Kategorie zählt. Doch muss in dieser Beziehung nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass für die Vermessung der Bergwälder, Alpen und Weiden die gegenwärtigen Vermessungskosten noch nicht im richtigen Verhältnis zum Bodenwert stehen. Nach den bisher eingelangten Offerten für die Vermessung solcher Berggebiete nach den Verfahren der Instruktion III, besteht noch die Gefahr, dass die Vermessungspreise an gewissen Stellen dem Bodenpreise nahekommen. Unter diesen Verhältnissen gibt es für die verantwortlichen Organe des Bundes keine andere Lösung, als mit der Vergebung solcher Berggebiete zuzuwarten und durch Anordnung von Probevermessungen nach einfacheren und billigeren Aufnahmeverfahren Umschau zu halten. Je nach den Ergebnissen wird es dann Sache des Bundesrates sein, die Vermessungsinstruktion, ins besondere Art. 71, in dieser Richtung zu ergänzen.

B. Die Kosten der Grundbuchvermessung und der Nachführung. Die ersten einlässlichen Berechnungen über die Kosten der Grundbuchvermessung fanden bei Anlass der Ausarbeitung der bundesrätlichen Botschaft zum Bundesbeschluss über die Kostentragung im Jahre 1909 statt und ergaben für die Parzellarvermessung eine Summe von 45 Millionen Franken, wovon der Bund $31\frac{1}{2}$ Millionen zu übernehmen hätte. Dazu kamen noch 3 Millionen Bundessubventionen für die Triangulation IV. Ordnung, so dass für den Bund eine Gesamtbelastung von $34\frac{1}{2}$ Millionen in Aussicht genommen werden konnte. Auf dieser Grundlage und unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Berechnungen wurden von der Bundesversammlung die prozentualen Subventionsanteile des Bundes festgesetzt, wie sie im Bundesbeschluss vom 13. April 1910 aufgestellt sind, und wie wir sie oben bei II, A, Ziff. 4, kurz dargelegt haben.

Diesen Berechnungen wurden selbstverständlich die in den Jahren 1908 und 1909 geltenden Vermessungspreise zu Grunde gelegt, und es wurde ein Durchschnittspreis von 16 Franken für die Hektare angenommen. Die Vermessungspreise sind nun seither nicht unwesentlich gestiegen, was der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung, den Mehrforderungen der eidgenössischen Vermessungsinstruktion gegenüber den Vermessungsvorschriften des Geometerkonkordates und vielleicht auch dem Umstand zuzuschreiben ist, dass der Bund die Vermessungskosten in der Hauptsache trägt. Die vom eidg. Grundbuchamt angestellten, die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigenden Berechnungen, die dem allgemeinen Plan zur Grundlage dienen werden, lassen die Gesamtkosten beträchtlich höher erscheinen. Bestimmte Summen können jedoch noch nicht genannt werden, da der endgültige Entwurf für das eidg. Vermessungsprogramm zuerst noch mit den kantonalen Vermessungsbehörden besprochen und bereinigt werden muss. *Immerhin darf jetzt schon festgestellt werden, dass Bund und Kantone kein Mittel unversucht lassen dürfen, um die mutmasslichen Vermessungskosten auf ein annehmbares und mit der Finanzlage vereinbares Mass zu beschränken.* Es ist zwar nicht zu erwarten, dass eine wesentliche Ersparniss durch Reduktion der gegenwärtigen Vermessungspreise erreicht werden kann; dagegen soll für die Ausscheidung

des nicht zu vermessenden Gebietes, für die billige Vermessung der Wälder, Alpen und Weiden, für die Abgrenzung der Instruktions- und Masstabgebiete der strengste zulässige Masstab angelegt werden. Es handelt sich hier nur darum, die bereits begonnene Praxis der eidg. Aufsichtsbehörde weiter zu führen und zu vervollständigen.

Was die Kosten der Nachführung anbelangt, so sind hierüber die eingehenden Berechnungen noch nicht abgeschlossen und auch nicht in gleichem Masse dringlich. Eine nähere Betrachtung kann an diesem Orte unterbleiben; über die Notwendigkeit einer angemessenen Verteilung dieser Kosten auf alle Interessierten wurde bereits oben unter II, B, Ziff. 3 das Nötige ausgeführt.

C. Die Zeitdauer der Durchführung. Ueber diesen Punkt bestanden bisher mehr nur Vermutungen; doch wird man die in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Kostentragung genannte Frist von 50 Jahren im grossen und ganzen als zutreffend bezeichnen dürfen. Dabei soll es aber keineswegs die Meinung haben, dass nun jeder Kanton sein Vermessungsprogramm auf die genannten 50 Jahre ausdehne. Schon das Z. G. B. hat, wie erwähnt, gegen eine schematische Verteilung der auszuführenden Grundbuchvermessungen Stellung genommen und eine Berücksichtigung der Verhältnisse und Bedürfnisse angeordnet. In den Kantonen des Mittellandes ist zweifellos das Bedürfnis für eine raschere Vermessung des gesamten Gebietes grösser als in den gebirgigen Kantonen, wo für die Einführung des Grundbuches eine baldige Vermessung der Talsohlen und anstossenden Gebiete genügen dürfte. Auch hierüber werden die noch in Aussicht stehenden Verhandlungen zwischen Bund und Kantone, die für die Ausarbeitung des allgemeinen Planes vorgesehen sind, die nötige Aufklärung bringen.
